

Prüfungsniederschrift

Vor- und Familienname
Geburtsdatum

hat sich der Laufbahnprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen unterzogen.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

Vorsitzende/r	Auf Grund der §§ 23, 24 VAP 1.2 allgVerw - Gem wurden als Fachlehrer/innen hinzugezogen:
Mitglied	
Mitglied	
Mitglied	
Mitglied	

Mitteilung des Prüfungsausschusses:

- Beim Bestehen der Prüfung:
 - ☐ Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ausgehändigt. ¹⁾
- Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 - ☐ Die Kandidatin/Der Kandidat kann gemäß § 23 Absatz 3 VAP 1.2 allgVerw - Gem zur praktischen Prüfung nicht zugelassen werden. Sie/Er hat damit die Prüfung nicht bestanden und soll sie nach Ablauf von _____ Monaten wiederholen. ¹⁾ ²⁾
 - ☐ Die Kandidatin/ Der Kandidat hat gemäß § 25 Absatz 5 VAP 1.2 allgVerw - Gem die Prüfung nicht bestanden und soll sie nach Ablauf von _____ Monaten wiederholen. ¹⁾ ²⁾
- Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:
 - ☐ Die Kandidatin/ Der Kandidat kann gemäß § 23 Absatz 3 VAP 1.2 allgVerw - Gem zur praktischen Prüfung nicht zugelassen werden. Sie/ Er hat damit die Prüfung endgültig nicht bestanden. ¹⁾
 - ☒ Die Kandidatin/der Kandidat hat gemäß § 25 Absatz 5 VAP 1.2 allgVerw - Gem die Prüfung endgültig nicht bestanden. ¹⁾

Der beiliegende Berechnungsbogen, aus dem die Einzelleistungen der Kandidatin/des Kandidaten hervorgehen, ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

(Vorsitzende/r)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

²⁾ Wiederholungszeit ggf. eintragen

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift

Vor- und Familienname
Geburtsdatum

Leistungsbewertungen

	Punktwert
in der Ausbildung	

in der schriftlichen Prüfung	
aus dem Stoffgebiet	Punktzahl
Punktwert	
insgesamt : 4 =	

	Punktwert
In der praktischen Prüfung	

In das Gesamtergebnis fließen nach § 25 VAP 1.2 allgVerw - Gem ein der Punktwert

der Ausbildung	mit 30 %	
der schriftlichen Prüfung	mit 50 %	
der praktischen Prüfung	mit 20 %	

Dem ermittelten Punktwert von entspricht

gemäß § 25 Absatz 4 VAP 1.2 allgVerw - Gem die Note

Rechnerisch richtig: